

V-5 Hühner, zur Sonne, zur Freiheit – Qualzuchten bei Geflügel beenden

Gremium: LAG Tierschutzpolitik
Beschlussdatum: 03.11.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 10 Weitere Anträge

1 Tierschutz ist seit 2002 als Staatsziel im Grundgesetz verankert und soll der
2 Leidens- und
3 Empfindungsfähigkeit der Tiere Rechnung tragen (1): ein großer Erfolg, den wir
4 Bündnisgrünen
5 gemeinsam mit den Tierschutzorganisationen erreicht haben. Diese
6 verfassungsgemäße
7 Wertentscheidung soll bei der Gesetzgebung sowie bei der Auslegung und Anwendung
8 des
9 geltenden Rechts beachtet werden (2).

6 Eine Anwendung des geltenden Rechts betrifft den sogenannten Qualzuchtparagraphen
7 11b des
8 Tierschutzgesetzes, der mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene
9 Gesundheits- oder
10 Verhaltensstörungen bei gezüchteten Tieren verhindern soll – eine Differenzierung
11 zwischen
12 Heim- und „Nutztieren“ ist nicht vorgesehen. Das Staatsziel sowie das
13 Tierschutzgesetz
14 werden im Bereich des Geflügels auch durch die in der agrarindustriellen
15 Landwirtschaft
16 eingesetzten Legehennen sowie die schnell wachsenden Masthybriden ad absurdum
17 geführt, die
18 einseitig für die Erzeugung von Hühnerfleisch bzw. Hühnereiern gezüchtet sind.

13 Die auf ein Maximum an Fleischansatz oder Legeleistung selektierte Zucht führt zu
14 genetisch
15 bedingten Imbalancen und daraus folgenden Gesundheitsstörungen – von
16 Brustbeinbrüchen über
17 Entzündungen bis zu Nekrosen, die aktuell mangels tiergestützter Indikatoren
18 während
19 regulärer Kontrollen zudem kaum erfasst werden. Die Folgen sind schwere Leiden
20 und
21 Schmerzen, die ein artgemäßes Verhalten nicht zulassen und in erheblichem Umfang
22 zum

vorzeitigen Tod der Tiere führen.. Dies verstößt neben dem „Qualzuchtparagraphen“ auch gegen den Paragraphen 3 des Tierschutzgesetzes, nach dem einem Tier keine Leistungen abverlangt werden dürfen, denen es nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Selbst unter Bio-Haltungsbedingungen wäre die Gesundheit dieser Zuchten deutlich schlechter als von langsamer wachsenden Rassen für Bio-Freilandhaltung (3,4).

23 Die bestehenden Regelungen werden einerseits aufgrund des im Tierschutzbereich
24 besonders
25 häufigen Vollzugsdefizits kaum durchgesetzt, andererseits bestehen systematische
26 Lücken im
27 Tierschutzgesetz, im Tierzuchtgesetz und in den tierschutzrechtlichen
28 Verordnungen. Eine
29 Harmonisierung zwischen Tierzuchtgesetz und dem eigentlich für alle Tiere
30 geltenden
31 Tierschutzgesetz ist dringend erforderlich. Ebenso wie das Staatsziel sind die
32 Forderungen
für die Behebung des Defizits im Bereich der Qualzuchten im Bereich der
landwirtschaftlich
genutzten Tiere zwei Jahrzehnte alt. Aber trotz eines Beschlusses des Bundesrates
(7) und
zahlreicher anderer Vorstöße (8,9) und Rechtsgutachten (10) wurden entsprechende
Initiativen
nie fertiggestellt. Nun besagt der Koalitionsvertrag 2021 des Bundes, die
Qualzuchten im
Tierschutzgesetz zu konkretisieren.

33 Wir wollen von Berlin aus auf alle zuständigen Akteure unserer Partei einwirken,
34 folgende
Maßnahmen vorzunehmen bzw. Ziele zu erreichen:

35 1. Wir unterstützen das Ziel der Bundesregierung, Qualzuchten effektiver zu
36 verhindern – die
37 geplante Konkretisierung muss neben dem Bereich der sogenannten Heim- und
38 Kleintiere
39 insbesondere im Agrarbereich gehaltene Tiere wie beispielsweise Geflügel
40 erfassen. Eine
41 nicht abschließende Liste von Qualzuchtmerkmalen, d. h. typischen Störungen und
42 Veränderungen, soll auf der Ebene des Tierschutzgesetzes verbindlich definiert
43 werden. Dies
44 muss mit einer zeitnahen Aktualisierung des veralteten „Qualzuchtgutachtens“ (11)
45 oder
entsprechenden zeitgemäßen und nachhaltigen Alternativen verbunden werden, um

auch im

Agrarbereich gehaltene Tiere erfassen und den Vollzug ermöglichen zu können –
hierbei sollte

auch die Kompetenz des Qualzucht-Evidenz Netzwerks QUEN genutzt werden. Auch das
Tierzuchtgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Tierschutzgesetzes müssen in diesem Sinne nachgeführt werden.

46 Generell dürfen sich aus der Zucht keine Belastungen für die Tiere ergeben
47 können,
48 insbesondere wenn in der Folge Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst beim Tier
49 selbst oder
50 bei dessen Nachkommen vorhersehbar sind. Bei Mastgeflügel muss die maximale
51 tägliche
52 Gewichtszunahme auf eine Prozent- oder Gewichtsgrenze begrenzt werden, die
Schmerzen, Leiden
oder Schäden vermeidet. Dies schafft Rechtssicherheit und entlastet
Veterinär*innen und
Gerichte von für den Vollzug aufwendigen Einzelfallentscheidungen über erkrankte
Einzeltiere.

53 In Anlehnung an den Paragraphen 8 des österreichischen Tierschutzgesetzes sollten
54 ebenfalls
55 die Vermittlung, die Weitergabe, der Erwerb, der Import, die Ausstellung, die
56 Bewerbung und
57 darüber hinaus der Handel mit Tieren, die zuchtbedingte Defekte aufweisen,
58 verhindert
59 werden. Das Verbot muss auch den Import von Produkten umfassen, die von
qualgezüchteten
Tieren stammen. Gleichzeitig mit einer Aktualisierung der gesetzlichen Regelungen
wollen wir
sicherstellen, dass in den Ländern und Kommunen ein ausreichender Vollzug
ermöglicht und
durchgeführt wird.

60 2. Wir begrüßen, dass der Handel in den Niederlanden und Dänemark in einem ersten
61 Schritt
62 den Ausstieg zumindest von den schnellstwachsenden Masthühnern vollzieht. Wir
63 wollen diesen
64 Weg über eine Regulierung auf EU-Ebene unterstützen und weiterführen, so über
eine
Integration der Verhinderung von Qualzuchten beispielsweise bei Geflügel in die
EU
Tierzucht-Verordnung 1012/2016.

65 3. Berlin als großer Konsumstandort hat eine besondere Verantwortung. Daher

66 wollen wir im
67 Rahmen der Ernährungsstrategie sowie Bildungsarbeit dafür Sorge tragen, dass die
68 Nachfrage
69 nach Produkten, die von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen stammen, drastisch
reduziert und über
die Folgen der leider aktuell noch bestehenden Qualzuchten und Qualhaltung von
Tieren
transparent informiert wird.

70 4. Anstatt auf die Anpassung an industrielle Tierhaltung müssen sich die
71 Forschung und auch
72 alle Zuchtbemühungen auf gesunde Zuchtlinien fokussieren, die den Tieren die
73 Möglichkeit zum
74 Ausleben des artgemäßen Verhaltensspektrums gewähren. Wirtschaftliche Interessen
75 dürfen
76 nicht als vernünftiger Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden
77 an Tieren
gelten. Dieser beim Töten von männlichen Küken vom Bundesverwaltungsgericht
festgelegte
Grundsatz muss im Tierschutzgesetz übernommen werden, u. a. damit Gerichte und
Veterinärämter vermehrt sicherstellen, dass dem Anspruch des Staatsziels
Tierschutz im
Grundgesetz genügt wird (12).

78 Quellen

79 (1) BT-Drs. 14/8860, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE
80 GRÜNEN, FDP
81 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz),
23.4.2002.

<https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>

82 (2) BMEL, Artikel zur Stellung des Tierschutzes im Grundgesetz, 2.9.2019:

83 https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/StaatszielTierschutz.html

84 (3) Balluch, Martin (2021): Qualzucht- und Qualhaltungsaspekte bei Geflügel, in:
85 Neussel,
Walter (Hrsg.): Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, S.
73 ff.

86 (4) Gregori, Linda (2021): Qualzucht und Qualhaltung bei landwirtschaftlich
87 genutzten
88 Tieren, in: Neussel, Walter (Hrsg.): Verantwortbare Landwirtschaft statt
Qualzucht und
Qualhaltung, S. 47 ff.

- 89 (6) BAG Tierschutzpolitik: Gesundheitsschutz und Zoonosenprävention in der
90 Tierhaltung,
91 22.5.2018. [https://gruene-bag-
92 tierschutzpolitik.de/userspace/NW/bag_tierschutzpolitik/Dokumente/Beschluesse/2022-05-08_Zoonosen-Praevention.pdf](https://gruene-bag-tierschutzpolitik.de/userspace/NW/bag_tierschutzpolitik/Dokumente/Beschluesse/2022-05-08_Zoonosen-Praevention.pdf)
- 93 (7) BR-Drs. 36/03, EntschlieÙung des Bundesrates zur Qualzucht.
94 <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0036-03>
- 95 (8) Beschluss der Agrarministerkonferenz: Anwendung des §11b Tierschutzgesetz auf
96 die Zucht
97 landwirtschaftlicher Nutztiere, 20.3.2015.
98 [https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges_ergebnisprotokoll_am
k_bad_hombu-
rg_20-03-2015_2_1510304313.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges_ergebnisprotokoll_am_k_bad_homburg_20-03-2015_2_1510304313.pdf)
- 99 (9) Bundestierärztekammer: „Resolution, Zuchtziele in der Nutztierzucht unter
100 Tierschutzaspekten“, 18.4. 2016.
101 [https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/downloads/fachausschuesse/Resolution_Zu
102 chtziele_in-
_der_Nutztierzucht_final.pdf](https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/downloads/fachausschuesse/Resolution_Zuchtziele_in_der_Nutztierzucht_final.pdf)
- 103 (10) Cirsovius, Thomas: Rechtsgutachten Tierschutzrechtliche Vorgaben im
104 Zusammenhang mit
105 der Milchviehzucht (erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin), 25.5.2021.
[https://djgt.de/wp-content/uploads/2022/06/22_04_07_Cirsovius_Gutachten-
Milchviehzucht.pdf](https://djgt.de/wp-content/uploads/2022/06/22_04_07_Cirsovius_Gutachten-Milchviehzucht.pdf)
- 106 (11) BMEL: „Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes“,
107 26.10.2005.
<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/gutachten-paragraf11b.html>
- 108 (12) Bülte, Jens / Felde, Barbara / Maisack, Christoph (Hrsg.) (2022): Reform des
109 Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata.
110 <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478/reform-des-tierschutzrechts>

Begründung

Im Berliner bündnisgrünen Wahlprogramm bekennen wir uns dazu, Massentierhaltung zu beenden. Neben einer deutlichen Reduktion der Anzahl der insgesamt gehaltenen Tiere und Erhebungen mittels tiergestützter Indikatoren sollen in der zukünftigen Haltungskennzeichnung eine Beschreibung und Definition von Elementen wie Platz, Einstreu und Auslauf erfolgen. Das Anpassen der Tiere unter Billigung von zuchtbedingten Defekten an ihre möglichst technisierte Umgebung macht jedoch die Massentierhaltung im gegenwärtigen Umfang erst

möglich. Weil wir mit Heimtieren direkt umgehen, sind uns Qualzuchten bei diesen eher bekannt – Tiere, denen bereits aufgrund ihrer gewünschten Zuchtmerkmale häufig kein Leben ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich ist. Im Agrarbereich ist dieses Tierleid weniger sichtbar oder wird sogar als „Leistung“ verbrämt.

Im Koalitionsvertrag des Bundes ist vereinbart, dass sich die Entwicklung der Tierbestände an der Fläche orientieren soll und in Einklang mit den Zielen des Klima-, Gewässer- und Emissionsschutzes gebracht wird. Immer mehr Hühner, Puten und Enten sind betroffen: In den vergangenen Jahrzehnten ist der Pro-Kopf-Konsum von Geflügelfleisch in Deutschland gestiegen. Während im Jahr 1991 pro Person etwa 7,3 Kilogramm Geflügelfleisch konsumiert wurden, lag der Pro-Kopf-Verbrauch im Jahr 2022 bereits bei 12,7 Kilogramm. Damit hat sich der Pro-Kopf-Verbrauch fast verdoppelt. Im gleichen Zeitraum ist der Pro-Kopf-Verbrauch von Fleisch insgesamt jedoch um knapp zwölf Kilogramm zurückgegangen (A). Auch der Verbrauch von Eiern steigt – aktuell sind es 230 Eier pro Kopf und Jahr, insbesondere über verarbeitete Produkte und überwiegend aus dem niedrigsten Standard der „Bodenhaltung“ stammend. (B).

Gerade Geflügelfleisch wird als typisches Billigfleisch vermarktet und liegt pro Kilo preislich unter Früchten oder Gemüse. Dies wird erreicht, indem Qualhaltung – maximal viele Tiere auf minimalem Raum – mit Qualzucht kombiniert wird, d. h. ein schnelles Wachstum mit hoher Konversionsrate von Nahrung in Fleischansatz. Die Last dieser Entwicklung tragen die Hühner, Puten und weiteres Geflügel. Sie sind leidensfähige Lebewesen mit einem im Freiland reichen Repertoire an Verhaltensweisen, die in der intensiven Haltung praktisch nicht ausgelebt werden können. Die Lebensqualität für Geflügel in der konventionellen Haltung ist am absoluten Minimum, um maximalen Profit zu gewährleisten (3, 4).

Der Koalitionsvertrag besagt, bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung zu schließen und das Tierschutzgesetz zu verbessern – unter anderem dadurch, „Qualzucht“ zu konkretisieren. Diese Änderungen (vgl. 11) sind notwendig, denn Qualzuchten sind bereits seit Jahrzehnten verboten – eigentlich. Aber jede*r, der die Bilder von Geflügel aus industrieller Tierhaltung kennt oder weiß, wie schnellwachsende Masthybriden aussehen, sieht, dass das Tierschutzgesetz in der Praxis kaum eine Wirkung hat. Grundlegende Gutachten (10) sind veraltet oder betreffen hauptsächlich Heimtiere, und es gibt keine brauchbare Liste, die definiert, was bei welcher Tierart als Qualzucht-Merkmal gezählt werden muss. Erschwerend wirkt, wenn im Einzelfall bewiesen werden muss, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden ursächlich und nachweislich auf die Zucht zurückzuführen sind – und nicht „Produktionskrankheiten“ oder Folgen der gängigen „Qualhaltung“ sind.

Dass die Nutzung der gängigen Hybriden wie z. B. Ross 308 oder Cobb 700 nicht schon längst als Qualzuchten im Sinne des Tierschutzgesetzes beendet wurde, zeigt, dass die gegenwärtigen Regelungen unzureichend sind. Den Hybriden ist das natürliche Sättigungsgefühl abgezüchtet worden. Sie nehmen pro Tag durchschnittlich etwa 70 Gramm Körpergewicht zu und erreichen im Alter von etwa einem Monat ein Schlachtgewicht von bis zu mehreren Kilogramm. Auf den Menschen übertragen bedeutet diese Wachstumsgeschwindigkeit, dass ein dreijähriges Kind bereits das Körpergewicht eines Erwachsenen hätte (12). Bei Masthybriden können die Gefäße und das Bindegewebe nicht mit dem schnellen Muskelwachstum mithalten. Bei Legehybriden kann der Nährstoffbedarf, z. B. von Kalzium, durch die hohe Legeleistung nicht über die Nahrungsaufnahme kompensiert werden, was sich auf die Knochenstruktur auswirkt.

Ein Teil der Tiere stirbt vorzeitig, meist an plötzlichem Herztod. Atemwegsinfekte sind häufig, so dass während der Mastperiode bis zu über eine Woche Antibiotika verabreicht werden müssen. Ein hoher Prozentsatz der

Tiere leidet am Mastende unter Fußballenentzündungen, in noch höheren Teilen an Entzündungen der Fersenhöcker sowie ausgeprägten Gangstörungen, ebenso Femurkopfnekrose und anderen Gelenkentzündungen. Diese schmerzhaften Erkrankungen sind überwiegend durch die genetisch bedingte zu schnelle Gewichtszunahme der Tiere verursacht (C, D). Auch in den Großbetrieben der konventionellen Eierzeugung werden ausschließlich sogenannte Legehybride von wenigen Erzeugern eingesetzt. Diese Hennen sind auf eine Legeleistung von bis zu 330 Eiern/Jahr gezüchtet – beim Ursprungshuhn, von dem die derzeit gehaltenen Rassen abstammen, waren es 20 Eier. Die Tötung erfolgt meist nach einer Legeperiode, in einem Alter von nur etwas über einem Jahr. Häufige schmerzhaftes Erkrankungen sind Salpingitis (Eileiterentzündung), Vorfall der Kloake, Bauchfellentzündung, Osteoporose mit ausgeprägten Gangstörungen und hoch schmerzhaftes Brustbeinbrüche, oft sogar Mehrfachbrüche (E).

Quellen für die Begründung:

(A)

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/186634/umfrage/pro-kopf-verbrauch-von-gefluegelfleisch-seit-2001/>

(B) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/208591/umfrage/eier-nahrungsverbrauch-pro-kopf-seit-2004/>

(C) Rösler, Beatrice (2016): Untersuchungen von konventionell gehaltenen Ross 308 Masthühnern in einer angereicherten Haltungsumwelt unter dem Aspekt der Tiergesundheit. Diss. Univ. München.

https://edoc.ub.uni-muenchen.de/19995/1/Roesler_Beatrice.pdf

(D) Knowles TG, Kestin SC, Haslam SM, Brown SN, Green LE, Butterworth A, et al. (2008): Leg Disorders in Broiler Chickens: Prevalence, Risk Factors and Prevention. PLoS ONE 3(2): e1545.

<https://doi.org/10.1371/journal.pone.0001545>

(E) Dänische Studie zu Legehennen „Painful fractures: Large eggs push small hens to the breaking point“ (2021):

<https://healthsciences.ku.dk/newsfaculty-news/2021/09/painful-fractures-large-eggs-push-small-hens-to-the-breaking-point/>